

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Kirchliches Gesetz, betreffend Beschäftigung der Hilfsprediger vom 17. Juli 1930.

(Beschluß der Synode vom 5. Juni 1930.)

Die hamburgischen Kandidaten, die das zweite Examen bestanden haben, werden, soweit es die Verhältnisse gestatten, auf Widerruf für ein Monatsgehalt von 300 *R.M.* im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate verwandt. Über die Frage einer Ordinierung entscheidet im Einzelfall der Kirchenrat.

Ist eine Hilfspredigerstelle zu besetzen, die nach ihrem Charakter eine selbständige Tätigkeit darstellt, so ist sie wie bisher mit dem Anfangsgehalt der Pastoren ohne Alterszulagen zu besolden. Welche Stellen als solche zu betrachten sind, setzt der Kirchenrat fest.

Dieses Gesetz ist gültig bis zum 31. März 1932.

Hamburg, den 17. Juli 1930.

Der Kirchenrat

